

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 19.03.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

Amtlicher Teil

33.	Bekanntmachung der Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt	85
34.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2014	93
35.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	96
36.	Bekanntmachung des Ausscheidens einer Ersatzperson für den Rat der Stadt Helmstedt	97
37.	Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt	98
38.	Bekanntmachung der 44. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) <u>Anlage:</u> Gebietsabgrenzung	100

B. Nichtamtlicher Teil

33.

**Bekanntmachung der
Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Helmstedt Zuwendungen für kleine und mittelständische Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO)
 -
 - De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Helmstedt setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 - 2013 sowie als Kofinanzierung Mittel der beteiligten Gemeinden oder des Landkreises Helmstedt ein.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie freie Berufe (einschl. Heilberufe) mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt bzw. der Absicht, eine tragfähige Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt zu errichten und die einen ausreichenden Absatz ihrer Produkte nachweisen können. Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.
- 2.2 Im Bereich der Gastronomie und des Beherbergungsgewerbes sind Betriebe antragsberechtigt, soweit sie mit dem Qualitätssiegel „ServiceQualität Niedersachsen“ zertifiziert sind oder innerhalb des Bewilligungszeitraums werden. Bei Betrieben, die durch die DEHOGA u.ä. zertifiziert sind, kann von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden.
- 2.3 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden.
- 2.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGFVO. Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der AGFVO eingestuft werden können.
- 2.5 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellen-

werte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden nach der AGFVO materielle und immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
- Betrieben des Einzelhandels, die in einen mindestens drei Monate bestehenden Leerstand ziehen und für die Nutzungsdauer von mindestens 36 Monaten zu Zwecken des Einzelhandels genutzt werden.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern.
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen.
- Investitionen, die eine Verbesserung des Produktions-integrierten Umweltschutzes ermöglichen.
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen.

3.2 Gefördert werden nach der De-minimis-VO materielle und immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre.
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern.
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen.

- Investitionen, die eine Verbesserung des Produktions-integrierten Umweltschutzes ermöglichen.
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen.

3.3 Gefördert werden nach der AGFVO folgende nicht-investive Fördertatbestände:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes
- Strategiecoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen im Sinne des Artikel 14 AGFVO.

3.4 Gefördert werden nach der De-minimis-VO folgende nicht-investive Fördertatbeständen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes
- Strategiecoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten; Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Internetportale
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Zuliefer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage. Nach Erörterung in Fachkreisen behält sich das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz eine Einbeziehung weiterer Ansätze und entsprechende ergänzende Empfehlungen vor.
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen
- Markteinführung innovativer Produkte
- Demonstrationsanlagen und Geräte, die im Wege der Technologieberatung entstehen.

4. Ausgeschlossene Förderbereiche

- 4.1 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit dem Landkreis Helmstedt an diese abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.
- 4.2 Des Weiteren sind nach der AGFVO von der Förderung ausgeschlossen:
- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
 - Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
 - Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
 - Tätigkeiten im Steinkohlesektor
 - Tätigkeiten in der Stahlindustrie
 - Tätigkeiten im Schiffbau
 - Tätigkeiten im Kunstfasersektor
 - Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
 - Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
 - Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- 4.3 Nach der De-minimis-VO sind von der Förderung ausgeschlossen:
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind
 - Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind
 - Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
 - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen
 - Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden

- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 140/2002 tätig sind
- Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

4.4 Von der Förderung ausgeschlossene nicht-investive Förderbereiche:

Gründerunterstützung soweit ESF-Angelegenheit, strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen, institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW, HWK, Technologieberater), Zertifizierungsvorbereitung und –verfahren (Angelegenheit des ESF), Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE), Qualifizierungsmaßnahmen (ESF-Angelegenheit), Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF-Angelegenheit), Übernahme von Immobilien, Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug, Innovationsförderung, Ausbildungsplatzförderung.

5. **Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zusammen mit allen weiteren nötigen Unterlagen an das Amt für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Statistik des Landkreises Helmstedt oder die jeweilige kreiszugehörige Stadt oder Gemeinde zu richten. Der Landkreis Helmstedt muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 3.1 / 3.2 eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.
- 5.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und ist durch eine Bankerklärung zu belegen.
- 5.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 10.000,00 € belaufen. Die Höchstinvestitionssumme beträgt maximal 400.000,00 Euro. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Regionalisierten Teilbudgets des Landkreises Helmstedt sowie der De-minimis-Beihilfe-Verordnung möglich. Fördervorhaben, die eine förderfähige Investitionssumme von mindestens 150.000,00 € über das zu fördernde Investitionsvorhaben erreichen, werden über den Kofinanzierungsanteil des Landkreises Helmstedt unterstützt. Die Kofinanzierung kleinerer Vorhaben obliegt weiterhin den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
- 5.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt und für das vorherige Vorhaben der abschließende Verwendungsnachweis erbracht und geprüft wurde.

- 5.5 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.
- Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- 5.6 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.
- 5.7 Ein zusätzlich geschaffener Dauerarbeitsplatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu besonderen Personengruppen im Rahmen der Arbeitsvermittlung (Ü-50, Migranten, Schwerbehinderte, Berufsrückkehrerinnen und Jugendliche, Definition durch Agentur für Arbeit und ARGE im Landkreis Helmstedt) gehören, wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze bewertet.
- 5.8 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben.
- 5.9 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 5.10 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Helmstedt hinaus verlagert werden.
- 5.11 Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 5.12 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.
- 6.2 Es kann eine sachkapitalbezogene Zuwendung beantragt werden.
- 6.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der AGFVO bis zu 35,0 % für kleine Unternehmen und bis zu 25 % für mittlere Unternehmen der förderfähigen Investitionen.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der De-minimis-Freistellungs-VO max. 200.000,00 € (100.000,00 € im Straßentransportsektor). Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 6.4 Gefördert wird bei investiven Maßnahmen die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 6.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen

- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto / Rabatt
- Verkehrsmittel (PKW, LKW)

Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

6.6 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

6.7 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an das Amt für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Statistik oder die jeweilige kreiszugehörige Stadt oder Gemeinde zu richten.

7.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beim Landkreis und den beteiligten Gemeinden wird über den Förderantrag unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems entschieden. Über Anträge, für die die Kofinanzierung des Landkreises genutzt wird, entscheidet der Landrat. Der Kreisausschuss wird zeitnah über diese erteilten Bewilligungen unterrichtet.

7.3 Über die Auszahlung der Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Helmstedt entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Investitionsmaßnahme einzureichen. Eine vorzeitige Auszahlung von Teilen der bewilligten Summe ist vor Abschluss der Maßnahme möglich, wenn ein Zwischennachweis nach demselben Muster erfolgt.

7.4 Die Zuwendung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen keinen geeigneten Nachweis über die gesicherte Finanzierung des Gesamtvorhabens vorlegen kann.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 7.5 Der Landkreis Helmstedt hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 7.6 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum 31.12.2022 nach Abschluss des geförderten Projekts aufzubewahren.
- 7.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).
- 7.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Landkreis Helmstedt unverzüglich zu informieren über
- alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder verhindern
 - alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag bzw. den vereinbarten Förderungsauflagen und -bedingungen erfordern würden
 - alle seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der im Zuwendungsbescheid erhaltenen öffentlichen Beihilfen über einen Zeitraum von drei Steuerjahren die unter die De-Minimis-Regelung fallen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 8.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft und gilt bis zum 30.06.2014 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union sowie kommunale Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt außer Kraft.

34.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.344.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.916.600 €
Saldo	(1.428.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.029.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.444.800 €
Saldo	(2.585.000 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.881.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.860.800 €
Saldo	(20.400 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	891.600 €
Saldo	(891.600 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Schöningen, den 19.12.2013

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 13.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20 – 15 – 00 / 019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.03.2014 bis 28.03.2014
und
vom 31.03.2014 bis 01.04.2014

Während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus- Altbau, Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 14.03.2014

Gez. Bäsecke

Bürgermeister

35. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (18.04., 21.04. und 01.05.2014) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 14.04.2014, erfolgt bereits am Samstag, dem 12.04.2014. Die regelmäßige Abfuhr vom 15.04. – 18.04.14 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 21.04. – 25.04.14 sowie vom 01.05. und 02.05.14 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH ist am 12.04., 26.04. und 03.05.14 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk ist am 02.05.14 von 8.00 – 14.00 Uhr geöffnet. Am 19.04.14 ist die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten nicht geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

Stadt Helmstedt
Der Gemeindewahlleiter

07.03.2014

**36. Bekanntmachung des
Ausscheidens einer Ersatzperson für den Rat der Stadt Helmstedt
(Kommunalwahlen am 11.09.2011;)**

In Ergänzung der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 11.09.2011 gebe ich bekannt, dass Herr Dieter Blumtritt, Stralsunder Str. 17, 38350 Helmstedt als Ersatzperson gem. § 44 (2) des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes ausgeschieden ist.

gez. Junglas

ABl.-Nr. 9 vom 19.03.2014

37.

**Bekanntmachung der
Hauptsatzung
des Landkreises Helmstedt**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12. März 2014 folgende Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Helmstedt“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Helmstedt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Helmstedt zeigt im oberen Teil ein springendes Pferd und im unteren Teil Schlägel und Eisen sowie eine Ähre.
- (2) Die Flagge des Landkreises Helmstedt zeigt die Farben „blau-gelb-blau“ sowie das Wappen des Landkreises.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Helmstedt“.

§ 3

Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 75.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Mitglieder des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat an.

§ 5

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin bzw. Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder An-

regungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

- (3) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:
 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“,
 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“,
 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“,
 4. Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einschl. der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Beiräte rechtzeitig vor der Sitzung im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“,
 5. sonstige Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die Verkündung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ hinzuweisen.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 12. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. November 2011, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt vom 22. Juni 2012, außer Kraft.

Helmstedt, 12. März 2014

DER LANDRAT
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)

Samtgemeinde Velpke

38.

Bekanntmachung der

44. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 10.12.2013 beschlossene 44. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 06.03.2014 mit dem Aktenzeichen 63/ 61 20/ 54104 – Änd.44 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 45. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 12.03.2014
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Schlichting

(Schlichting)

Siam: §3 (1) §4 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing.W.Schwanlt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

Klein Twülpstedt

K 40

L.S.- 1

rr===

Kartengrundlage: Automatisierte L1aganschaftskarte / 7/11 /
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Quelle: Verwaltungs- und Katasterverteilung (2011)

- 101 -

ABl.-Nr. 9 vom 19.03.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog